



Infobrief

„Bewirtungsaufwendungen“

Von Bewirtungsaufwendungen spricht man, wenn im Vordergrund die Darbietung von Speisen und Getränken steht. Dazu gehören aber auch damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen von untergeordneter Bedeutung (wie z. B. Trinkgelder und Garderobengebühren).

Bei **geschäftlichen Bewirtungsaufwendungen** sind 70 % als steuerliche Betriebsausgaben abziehbar. Dies ist der Fall bei der Bewirtung von Personen, zu denen bereits Geschäftsbeziehungen bestehen bzw. angebahnt werden sollen.

Hierfür müssen grundsätzlich folgende Angaben vorliegen:

- Ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 UStG. Jedoch braucht bei sogenannten Kleinbetragsrechnungen (Gesamtbetrag nicht über EUR 150,00) die Rechnung nicht auf den bewirtenden Steuerpflichtigen ausgestellt sein. Insbesondere ist bei Bewirtungsrechnungen zu beachten:
 - detaillierte Aufschlüsselung der Leistungen (die Angabe „Speisen und Getränke“ reicht nicht aus)
 - Preise der einzelnen Positionen (nur Gesamtbetrag reicht nicht)
 - handschriftliche Notiz des Kellners bei Trinkgeldern oder maschinelle Erfassung
- Weitere Angaben, die schriftlich und zeitnah aufzuzeichnen sind:
 - Höhe der Aufwendungen
 - Tag und Ort
 - Teilnehmer (namentliche Nennung erforderlich). Nur bei Unzumutbarkeit auf Grund der Personenanzahl, bei z. B. Betriebsbesichtigungen, genügt die Nennung der Anzahl und der Personengruppe. Auch die bewirtende Person selbst ist stets zu benennen.
 - Anlass - genaue Bezeichnung (nicht ausreichend ist z. B. „Hintergrundgespräch“, „Infogespräch“, „Arbeitsgespräch“, „Geschäftsbesprechung/-essen“)
 - Unterschrift des Unternehmers



Diese Angaben sind nicht zusätzlich handschriftlich zu machen, wenn Sie bereits aus dem maschinell ausgedruckten und registrierten Beleg hervorgehen.

Aufwendungen für Angehörige des Geschäftsfreundes sind grundsätzlich als geschäftliche Bewirtungsaufwendungen anzusehen und unterliegen der Abzugsbeschränkung. Hingegen bei Angehörigen des Unternehmers muss ein geschäftlicher Grund vorhanden sein, so dass die Aufwendungen nicht als privat zu behandeln sind.

Nur in Ausnahmefällen können geschäftlich veranlasste Bewirtungsaufwendungen voll abgezogen werden, wenn diese im Rahmen eines Entgelts ersetzt werden und die Bewirtung im Leistungsaustausch einbezogen ist (z. B. Seminargebühr).

Generell **nicht zum Abzug zugelassen** und somit vorab auszuscheiden sind **Bewirtungsaufwendungen**,

- die privat veranlasst sind
- die unangemessen hoch sind, d. h. in vergleichbaren Betrieben nicht üblich wären bzw. von einem ordentlichen und gewissenhaften Unternehmer nicht auf sich genommen worden wären
- bei fehlendem Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung
- bei denen die Aufzeichnungspflichten verletzt wurden (einzeln und zeitnah)
- die keine Bewirtungsaufwendungen im eigentlichen Sinne sind (z. B. Kosten für eine Musikkapelle - keine untergeordnete Bedeutung)

Keine Bewirtung liegt vor, weshalb die Aufwendungen dafür voll abziehbar sind, bei:

- Gewährung von kleinen Aufmerksamkeiten (wie Kaffee, Tee, Gebäck) als übliche Geste der Höflichkeit im Rahmen einer Besprechung
- Produkt-/Warenverköstigungen, da hier ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Verkauf besteht, wenn hauptsächlich das zu veräußernde Produkt angerichtet wird

Solange die Bewirtungsaufwendungen nicht privat veranlasst und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die **Vorsteuer** voll abgezogen werden.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.